



# Landeshauptstadt Hannover

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1685

### -Tiestestraße -

#### Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) in der Neufassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1685 als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind: östliche Grenze des Grundstücks Kleine Düwelstraße 21, südöstliche Grenze des Grundstücks Große Düwelstraße 24, westliche Grenze des ehemaligen Güterbahnhofs Hannover-Süd, nördliche Grenze der Grundstücke Tiestestraße 14 und 8/10, Tiestestraße.

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet.

#### § 2

##### Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage A) einschließlich Beschreibung des Vorhabens (Anlage B) sowie die Ansichten des Vorhabens (Anlage C) sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Festsetzungen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) zulässig. Werbeanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig

#### § 4

##### Außerkräftreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 620 vom 06.04.1977 außer Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

#### Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Nach Mitteilung der Polizeidirektion Hannover ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen. Eine Oberflächensondierung wird empfohlen.